

Ausfertigung

am

13.09.2023

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 & 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kastl folgende Änderungssatzung:

§1

§5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art Ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

§2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Kastl, 13.09.2023

Gottfried Mitterer
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am 15.09.2023 im Rathaus der Gemeinde Kastl, Altöttinger Straße 35, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Kastl hingewiesen.

Die Satzung wurde im genannten Zeitraum zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Kastl unter <https://www.unterneukirchen.de/kastl/> bereitgestellt.

Die Anschläge wurden am 14.09.2023 angeheftet und am 05.10.2023 wieder abgenommen.

Kastl, 05.10.2023

Gottfried Mitterer
Erster Bürgermeister

